

EUROPEAN PATENT  
TRADEMARK  
DESIGN  
ATTORNEYS

PATENT- UND RECHTSANWÄLTE

DIPL.-ING. GEORG GÖTZ, LL.M.  
Master of Laws (European IP Law)  
Patentanwalt, European Patent Attorney

IP-GÖTZ PATENT-/RECHTSANWÄLTE POSTFACH 3545 D-90017 NÜRNBERG

JÜRGEN VEH  
Rechtsanwalt / Certified IP Lawyer  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

POSTANSCHRIFT / POSTAL ADDRESS:

POSTFACH 35 45  
D - 90017 NÜRNBERGTELEFON: ++49 (0) 911 / 8 91 38-0  
TELEFAX : ++49 (0) 911 / 8 91 38-29E-MAIL: INFO@IP-GOETZ.DE  
WEBSITE: WWW.IP-GOETZ.DE

## Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

*In der Regel lassen sich aus Erfindungsinformationen in jedweder Form, beispielsweise auch nur mündlich, Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen durch den Patentanwalt ausarbeiten. Zur Aufwands- und Kosteneinsparung sowie zur Förderung der Klarheit wären aber für den Patentanwalt Erfindungsinformationen mit folgender Struktur zweckmäßig:*

**a)** Angabe des **nächstliegenden Standes der Technik** (der das technische Gebiet, die meisten Merkmale sowie die technischen Effekte mit der Erfindung gemeinsam hat) als Ausgangsbasis für Ihre Erfindung, möglichst mit einer konkreten Fundstelle, z. B. Prospekt über ein älteres Produkt oder eine ältere Patentveröffentlichung.

**b)** Welches sind die **Probleme und Nachteile** dieses Standes der Technik?

**c)** Wie lässt sich anhand dieser Probleme und Nachteile eine **positive Erfindungsaufgabe** formulieren? Diese sollte sich an den **Unterschiedsmerkmalen** Ihrer Erfindung gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik orientieren. Mit anderen Worten, die erfinderische Lösung mit ihren Unterschiedsmerkmalen soll gerade die herausgearbeitete Erfindungsaufgabe bzw. die Probleme und Nachteile des nächstliegenden Standes der Technik direkt lösen.

**d)** Wenn möglich, bereits ein erster Versuch zur abstrakten Formulierung einer prinzipiellen Lösung oder eines groben Erfindungskonzepts der Erfindungsaufgabe durch die wesentlichen Erfindungsmerkmale (eigentlich mehr Aufgabe des Patentanwalts).

**e)** Was sind vorteilhafte, aber optionale Merkmale, die für eine möglichst allgemeine Definition der Erfindung nicht unbedingt notwendig sind? Letztere ergeben bei der Schutzrechtsausarbeitung sogenannte Unteransprüche.

**f)** Wichtigste Informationsquelle für Patentanwalt: **Darstellung eines konkreten, für einen durchschnittlichen Fachmann nacharbeitbaren Ausführungsbeispiels**, um bei der gesetzlich vorgeschriebenen, ausreichenden Erfindungsoffenbarung auf der sicheren Seite zu sein. Hierbei sollten je nach Art der Erfindung gegebenenfalls Zeichnungen ins Spiel kommen. Dazu wäre bereits ein erster Entwurf einer Figurenbeschreibung zweckmäßig, die mit Bezugsziffern arbeitet, die auch in den Zeichnungen erscheinen.

**g)** Person des oder der Anmelder (natürliche Personen, GbR, Firmen-, GmbH-Namen gemäß Handelsregister). Phantasiebezeichnungen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sind unzulässig.

